

Lizenzvereinbarung

Bitte lesen Sie die nachfolgende Vereinbarung sorgfältig durch. Mit Annahme der Vereinbarung und Nutzung der Software stimmen Sie dem Inhalt der Vereinbarung zu.

Präambel

Die RAYLASE GmbH, im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt, vertreibt die PROCESS DATA ANALYZER Software, welche in seiner Firma selbst entwickelt wurde, und im Folgenden „Software“ genannt wird. Die Parteien sind sich einig, dass die Software Urheberrechtsschutz genießt. Die Software ist Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer hat ein Nutzungsrecht an der Software.

Definition

Die „Vertragssoftware“ PROCESS DATA ANALYZER ist eine Anwendersoftware für die Aufzeichnung, Darstellung und Weiterverarbeitung von Sensordaten, Ansteuerungsdaten und Rückkanal-Daten von Laserablenkeinheiten und Lasern, die über die sogenannte „Tracebuffer“-Funktion der Steuerkarte SP-ICE-3 von RAYLASE aufgezeichnet werden können. Sie wird über eine Installationsroutine mittels Download bereitgestellt, und beinhaltet auch die Bibliotheken der programmierbaren Schnittstelle und die dazugehörige Benutzerdokumentation. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware, sowie die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Vertragssoftware einzusetzen ist, ergibt sich aus der Benutzerdokumentation.

1 Nutzungsrechte

1.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer, vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung durch den Lizenznehmer, ein zeitlich nicht befristetes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software, in dem in diesem Vertrag festgelegten Umfang, ein.

1.2 Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang des Lizenzgebers. Der Quellcode der Software ist geistiges Eigentum der RAYLASE GmbH und darf ausschließlich von Mitarbeitern des Lizenzgebers eingesehen, verändert oder genutzt werden.

Der Lizenzgeber ist ebenfalls Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an der Software sowie der dazu gehörenden Benutzerdokumentation. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der Software befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.

1.3 Der Lizenznehmer darf die Software grundsätzlich nicht nachentwickeln (Reverse Engineering), dekompile oder disassemblieren, außer dies ist gesetzlich nach den §§ 69 d, 69 e UrhG vorgesehen. Der Lizenznehmer darf jedenfalls keinerlei Änderungen am Programmcode der Software vornehmen

1.4 Die dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellte Benutzerdokumentation der Software oder Teile daraus darf der Lizenznehmer nur für die Mitarbeiter seines Unternehmens vervielfältigen. Die Benutzerdokumentation darf nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Lizenzgebers veröffentlicht werden.

1.5 Die Lizenz kann je nach Auftrag durch den Lizenznehmer die Software in verschiedenen Editionen freischalten, die darüber entscheiden, in welchem Funktionsumfang die Software genutzt werden kann.

Ohne gültige Lizenz darf die Software nur im Rahmen einer Demo-Ausführung der Software installiert und genutzt werden.

1.6 Die Demo-Ausführung der Software darf lediglich zum Aufzeichnen sogenannter „Trace-Daten“ eingesetzt werden und bietet somit nur sehr eingeschränkte Darstellungsfunktionen.

1.7 Die Software erlaubt dem Lizenznehmer die Nutzung der Programmierbaren Schnittstelle (API) für die Erstellung einer eigenen Softwareanwendung, basierend auf deren Programmaufrufen.

1.8 Lizenzen können in Form von Software-Lizenzschlüsseln (auch „Aktivierung“ genannt) oder Hardware-Lizenzschlüsseln (auch „Dongle“ genannt) zur Verfügung gestellt werden. Ein Hardware-Lizenzschlüssel darf an einem oder mehreren Computern verwendet werden. Ein Software-Lizenzschlüssel darf nur an einem Computer verwendet werden. Der Lizenznehmer hat jedoch die Möglichkeit bei einem Wechsel seines Computers den Software-Schlüssel zu-

rückzugeben und für einen anderen Computer einen neuen Software-Schlüssel von dem Lizenzgeber wieder zu erhalten. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, Lizenzschlüssel zu kopieren oder sonst wie zu verändern.

1.9 Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur gewerblichen Nutzung der Software und zur Unterlizenzierung der Software nach Maßgabe dieser Vereinbarung, insbesondere nach Maßgabe von Ziff. 1 Abs. 10 dieser Vereinbarung.

1.10 Der Lizenznehmer darf die Software vermieten und mit gesonderter Einwilligung des Lizenzgebers auch verleihen.

1.11 Eine Übertragung der Softwarelizenz auf einen Dritten durch den Lizenznehmer ist zulässig, wenn sich der Dritte mit den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung nachweislich einverstanden erklärt und wenn der Lizenznehmer als vorheriger Lizenznehmer die Nutzung der Software selbst vollständig aufgibt.

1.12 Der Support, d.h. die Beanspruchung von Beratungsleistungen und der Fehleranalyse durch den Lizenzgeber, wird nur dem direkten Lizenznehmer der Software eingeräumt. Der Support erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten des Lizenzgebers.

2 Verletzung der Lizenzvereinbarung

Der Lizenzgeber behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Verstößen gegen die Lizenzvereinbarung, insbesondere Ziff. 1 Abs. 3 – 6 und Ziff. 1 Abs. 8 dieser Vereinbarung, ausdrücklich vor.

3 Lizenzzahlung

3.1 Die Höhe der Lizenzzahlung richtet sich nach dem individuell vom Lizenzgeber für den Lizenznehmer erstellten und von diesem angenommenen Angebot, welches damit Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.2 Sämtliche Zahlungen im Falle eines Softwarekaufs des Lizenznehmers sind mit der Ablieferung der Software bei dem Lizenznehmer bzw. der Bereitstellung zum Download und Mitteilung der Zugangsdaten an den Lizenznehmer fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung auf das Konto des Lizenzgebers zu zahlen.

3.3 Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche Preise als Nettobeträge, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Lizenzgeber wird den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.

4 Gewährleistung

4.1 Die Software entspricht im Wesentlichen den in der zugehörigen Programm-Dokumentation aufgeführten Spezifikationen und wurde mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Softwarefehlern nicht möglich.

4.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

4.3 Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Lizenzgeber das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel

durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

4.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine ihm vom Lizenzgeber im Rahmen der Fehlerberichtigung angebotene neue Software-Version zu übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

4.5 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.

4.6 Bei Rücktritt wird der Lizenznehmer sämtliche bei Ihm oder Dritten im Einsatz befindlichen Programmbibliotheken der Vertragssoftware aus dem Verkehr ziehen.

4.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit Bereitstellung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands einschließlich des Benutzerhandbuchs zu laufen. Im Falle der Bereitstellung von Up-dates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.

5 Haftung

5.1 Die Haftung des Lizenzgebers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 5 eingeschränkt.

5.2 Der Lizenzgeber haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglich-

keit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Lizenznehmer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Lizenznehmers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

5.3 Soweit der Lizenzgeber gem. Absatz 5, Ziffer 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lizenzgeber bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

5.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lizenzgebers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden je Schadensfall auf den Betrag des Netto-Kaufpreises für die Software-Lizenz beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

5.6 Soweit der Lizenzgeber technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

5.7 Die Einschränkungen dieser Ziffer 5 gelten nicht für die Haftung des Lizenzgebers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6 Audit-Recht

6.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen zu ermöglichen, den vereinbarungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vereinbarungsgemäßen Nutzungsumfanges. Im Rahmen dieser

Überprüfung verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Lizenzgeber Auskunft zu erteilen, Einsicht in die hierfür relevanten Unterlagen zu gewähren und die Möglichkeit einer Überprüfung der eingesetzten Software-Installationen zu geben. Die Überprüfung darf der Lizenzgeber in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen. Der Lizenzgeber wird den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers so wenig wie möglich beeinträchtigen. Der Lizenzgeber darf die Überprüfung auch durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte in der vorgeschriebenen Art und Weise durchführen lassen.

6.2 Bei Verstoß gegen die Lizenzvereinbarung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die ausstehenden Lizenzzahlungen binnen 7 Tagen nach zu zahlen, und muss für die Aufwände des Audits aufkommen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Lizenzgeber, insbesondere von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen, wird dadurch nicht berührt.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1/ Der Lizenznehmer darf Ansprüche gegen den Lizenzgeber nur nach dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

7.2 Eine Aufrechnung des Lizenznehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen dieses Formerfordernis nicht.

7.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

7.5 Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

7.6 Erfüllungsort ist Wessling. Ist der Lizenznehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer nach Wahl des Lizenzgebers das Landgericht München II oder der Sitz des Lizenznehmers. Für Klagen gegen den Lizenzgeber ist in diesen Fällen jedoch das LG München II ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

7.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In solchen Fällen bemühen sich die Vertragsparteien, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche die ungültige Bestimmung ersetzt, dabei die wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien widerspiegelt und dem rechtlichen Inhalt der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

7.8 Sämtliche Anlagen zu dieser Vereinbarung, die auch in dieser genannt sind, sind verpflichtender Bestandteil dieser Vereinbarung.